

## Verhandlungsschrift

aufgenommen am Donnerstag, 20.6.2024, über die Sitzung (2/2024)  
des Gemeinderates der Gemeinde Innerschwand am Mondsee.

**Tagungsort:** Gemeindehaus Loibichl, Loibichl 17, 5311 Innerschwand

### **Anwesende:**

Bgm. Hans-Peter Pachler, ÖVP - anwesend

---

Vizebgm. Josef Edtmayer, ÖVP - anwesend

---

GV Gabriele Mayr, ÖVP – anwesend

---

GR Michael Pacher, ÖVP – anwesend

---

GR Georg Mayrhofer, ÖVP – anwesend

---

GR Sandra Parhammer, ÖVP – anwesend

---

GR Stefan Lettner, ÖVP – anwesend

---

GR Johann Parhammer, ÖVP – entschuldigt fern geblieben

---

GR Michaela Ellmayer, ÖVP – anwesend

---

GR Albert Mayrhofer, ÖVP – entschuldigt fern geblieben

---

GR Michaela Schindlauer, ÖVP - anwesend

---

GR Joseph-Alexander Wergles, FPÖ – entschuldigt fern geblieben

---

GR Barbara Mair, FPÖ – anwesend

---

**Beginn:** 19 Uhr

**Anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates:** Michaela Lametschwandtner, Otto Gastberger  
(beide ÖVP)

**Anwesende Gemeinderäte/innen: 12**

**Zuhörer: 0**

Bürgermeister Hans-Peter Pachler begrüßt die anwesenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie Amtsleiter Mag. Günter Schardl.

**Bürgermeister Pachler eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass**

- a) die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates ergangen ist,
- b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift der GR-Sitzung vom 7.3.2024 (1/2024) während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können;
- e) zum Schriftführer VB Hubert Daxner bestellt wird,
- f) die Verhandlungsschrift der heutigen Sitzung von folgenden Parteienvertretern unterfertigt wird:
  - ÖVP: GR Michael Pacher
  - FPÖ: GR Alexander Wergles

**Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 Oö. GemO, eingebracht von Bgm. Hans-Peter Pachler am 14.06.2024:**

**Entscheidung über die Verfahrenseinleitung - Teiländerung Flächenwidmungsplan: Flächenwidmungsplanänderung 4.19 - Teilfl. Gstk. 2164/4 u. 2164/2, KG Innerschwand, Widmung von „landw. Grünland“ in „Bauland Sternchenbau“ und umgekehrt.**

**Der Vorsitzende stellt den Antrag**, diesen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen und unter dem TOP „Allfälliges“ zu behandeln.

**Beschluss: einstimmig**

## **TAGESORDNUNG**

### **1) Verwendung Sonderbedarfszuweisungsmittel 2024; Beschlussfassung**

Die Oö. Landesregierung hat mit Beschluss vom 22.04.2024 die Richtlinie „Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2024“ beschlossen. Das Land unterstützt mit dieser Maßnahme die Gemeinden im Jahr 2024 mit nicht rückzahlbaren Sonder-BZ in der Höhe von insgesamt Euro 50 Mio. Die Mittel, im Falle der Gemeinde Innerschwand Euro 83.300, werden im Wege einer Direktzahlung zur Erhöhung der Eigenmittel zur Verfügung gestellt.

Die Verwendung der Mittel obliegt der Entscheidung des jeweiligen Gemeinderates.

**Bgm. Hans-Peter Pachler** schlägt vor, die Mittel für das Projekt „HWS Wangauer Ache“ einzusetzen und **stellt den** diesbezüglichen **Antrag**.

**Beschluss: einstimmig**

### **2) RL zum Gebührenbremse – Gesetz; Mittelverteilung; Beschlussfassung**

Der Bund gewährte den Ländern im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von 150 Millionen Euro zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, für die Wasserversorgung, für die Beseitigung von Abwasser und für die Müllabfuhr für das Jahr 2024.

Die Oö. Landesregierung hat dazu eine RL für den Verteilungsvorgang an die Gemeinden und für die Verwendung der Mittel durch die Gemeinden erlassen.

Die Mittel, im Falle der Gemeinde Innerschwand Euro 20.470, sind in Form der Gewährung eines privatrechtlichen Zuschusses (Förderung) an die Gebührenpflichtigen zu verwenden, wobei die Aufteilung auf die mit Stichtag 01.06.2024 Gebührenpflichtigen zu erfolgen hat.

Die Verteilung der Mittel erfolgt im Betrieb der Müllbeseitigung, wobei sich die Höhe der Förderung aus dem Gesamtbetrag, den die jeweilige Gemeinde aufgrund des Gebührenbremse-Gesetzes erhält, und aus der Anzahl der Gebührenpflichtigen in der Gemeinde ergibt.

Die Gemeinde Innerschwand hat sich dazu entschieden, allen Bürgern, Institutionen und Unternehmen, die Abfallgrundgebühr bezahlen, eine Förderung in gleicher Höhe zukommen zu lassen. Im Falle der Gemeinde Innerschwand sind das Euro 27,26 je Gebührenzahler.

Aus Sicht der Gemeinde ist diese Vorgehensweise am treffsichersten und fairsten, weil sämtliche Gebührenzahler Abfallgrundgebühr zu entrichten haben und die Förderung damit jenen zugutekommt, die in aller Regel die Gebühren auch zu bezahlen haben.

**Bgm. Hans-Peter Pachler stellt den Antrag**, der Gemeinderat möge beschließen, die Verteilung der Mittel im Betrieb der Müllbeseitigung zu verwenden und jedem Gebührenzahler, der Abfallgrundgebühr bezahlt, einen privatrechtlichen Zuschuss in Höhe von jeweils Euro 27,26 mittels Gutschrift auf der nächsten Vorschreibung anzuweisen.

**Beschluss: einstimmig**

### 3) Prüfbericht der BH VB vom 16.4.2024 zum Voranschlag 2024; Kenntnisnahme

Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 OÖ GemO 1990 von der Aufsichtsbehörde einer Prüfung unterzogen; das Ergebnis dieses Prüfberichtes ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Die im Bericht angeführten Feststellungen der Behörde sind dabei zu beachten.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Voranschlag, bis auf geringfügige buchungstechnische Zuordnungsmängel, den gesetzlichen Vorgaben entspricht und die beanstandeten Punkte bis zur Erstellung eines Nachtragsvoranschlages, jedenfalls aber bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses, zu bereinigen sind.

Als wesentlichste Feststellung ist jedenfalls anzumerken, dass trotz Erhöhung der Gebühr bei der Wasserversorgung (- € 19.100) (noch immer) keine Kostendeckung erreicht wurde. Um dies hinkünftig wieder zu erreichen, werden weiterhin Maßnahmen in Form von Gebührenerhöhungen erforderlich sein.

In den Schlussbemerkungen wird festgestellt, dass der Voranschlag gesetzeskonform erstellt wurde und „lobend erwähnt, dass auch bei der buchhalterischen Darstellung des Voranschlages keine Punkte zu beanstanden waren“.

**Bgm. Hans-Peter Pachler stellt den Antrag**, den Bericht der BH Vöcklabruck zum Voranschlag 2024 zur Kenntnis zu nehmen.

**Beschluss: einstimmig** 2/5/2024

### 4) Erlassung Feuerwehr-Gebührenordnung; Beschlussfassung

Die vom Gemeinderat am 01.12.2016 beschlossene Feuerwehrgebühren-Ordnung ist „in die Jahre gekommen“ und haben Erfahrungen aus der Praxis und Kostensteigerungen Änderungen erforderlich bzw. zweckmäßig gemacht.

In diesem Zusammenhang hat die IKD in Zusammenarbeit mit dem Oö. Landesfeuerwehrverband ein neues Muster für eine Gebührenordnung erarbeitet.

Diese Verordnung samt Anlage I mit den Gebührensätzen wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zusätzlich hat die Gemeinde gleichzeitig mit Vorlage der Gebührenordnung eine Erklärung abzugeben, welcher Kostendeckungsgrad mit den verordneten Gebühren für das vergangene Kalender- bzw. Finanzjahr erreicht wurde und welcher für die entsprechende Periode 2024 prognostiziert wird.

Die Gemeinde Innerschwand hat im abgelaufenen Finanzjahr 2023 aus den verordneten Gebühren im Bereich des Feuerwehrwesens einen Kostendeckungsgrad von unter 50 % erreicht und wird dies auch für das laufende Haushaltsjahr 2024 erwartet.

---

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Innerschwand am Mondsee vom 20.06.2024 mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für die Gemeinde Innerschwand am Mondsee erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014 idF des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 59/2024, wird verordnet:

### § 1

#### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In Anlage I, Gebührengruppen A und B, sind Gebühren für Einsatzleistungen, darunter sind Arbeitsleistungen von Personal und die Verwendung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen zu verstehen, festgelegt.

(3) In Anlage I, Gebührengruppe C, ist die Gebühr für Brandmeldeanlagen festgelegt.

(4) In Anlage I, Gebührengruppe D, sind die Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(5) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Gebührengruppe E, sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

### § 2

#### **Gebührenpflicht**

(1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von

Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Gebührengruppen A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Die in Anlage I, Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08, angeführten Gebühren sind als Mindestgebühren zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu bemessen.

(3) Die in Anlage I, Gebührengruppe C, Gebührenposition 13.01, angeführte Gebühr ist als Mindestgebühr zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung zu bemessen.

(4) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (z. B. Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

### § 3

#### **Gebührenfreiheit**

(1) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;
2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (Blinder Alarm).

(2) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine gemäß § 2 Abs. 3 zu bemessende Gebühr zu entrichten.

### § 4

#### **Berechnungsgrundsätze**

(1) Die Berechnung der Gebühren für Einsatzleistungen (§ 1 Abs. 2) und für die Beistellung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen (im Folgenden: Gegenstände) erfolgt grundsätzlich nach den in Anlage I, Gebührengruppen A und B, enthaltenen Gebührensätzen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Für die Arbeitsleistungen von Personal bzw. für die Bedienung von beigestellten Gegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, zu entrichten.

(3) Bei der Beistellung von Gegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung der Gebühr jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat.

(4) Die Gebühr für die Beistellung von Gegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(5) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen und Beistellungen von Gegenständen mit Bedienungspersonal sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Einsatz- bzw. Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(6) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Gebührengruppe A, neben den Stundensätzen auch die Verrechnung von Pauschalgebühren bzw. nach Tagessätzen vor, sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach der Pauschalgebühr bzw. dem Tagessatz (siehe Abs. 7) zu entrichten.

(7) Die Pauschalgebühren der Gebührenpositionen der Anlage I, Gebührengruppe A, Punkte 2 und 4, gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Gebührenpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden (Tagessatz). Bei Einsatzleistungen bzw. Beistellungen über die jeweilige Pauschalgebühr bzw. den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Gebührenposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(8) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Gebührengruppe A, Gebührenposition 2.15, und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Gebührengruppe D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu verrechnen.

(9) Die Gebühren sind nur für jene Mannschaften und Gegenstände sowie für jenen Zeitraum zu entrichten, in dem eine zwingende Notwendigkeit entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehr für den Einsatz tatsächlich gegeben war.

## § 5

### **Reinigung und Wiederinstandsetzung**

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (z. B. bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, Gebührenposition 1.01, sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Gebührengruppe D, Gebührenposition 14.01, zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich, insbesondere weil die Wiederinstandsetzungskosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

## § 6

### **Sonstige Gebühren**

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

## § 7

### **Entstehen des Abgabenanspruchs**

(1) Der Abgabenanspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als einen Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Vor Erlassung eines Gebührenbescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

## § 8

### **Umsatzsteuer**

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

## § 9

### **Inkrafttreten**

(1) Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 01.12.2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Hans-Peter Pachler

## Anlage I

### Gebührengruppe A

**Gebühren für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen:**

#### 1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Personalaufwand pro Person und Stunde	32,40
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	32,40
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr pro Person und angefangener Viertelstunde	17,30

#### 2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	63,70	318,50
2.02	Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	90,70	453,50
2.03	Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	106,90	534,50
2.04	Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	122,00	610,00
2.05	Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	137,10	685,50
	<b>Sonderfahrzeuge:</b>		
2.06	Wechseladefahrzeug ohne Kran	137,10	685,50
2.07	Drehleiter DL(K) 18, DL(K) 25	159,80	799,00
2.08	Drehleiter DL(K) 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	239,70	1.198,50
2.09	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Abrollbehälter Gefährliche Stoffe mit Wechseladefahrzeug, Abrollbehälter Dekontamination mit Wechseladefahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	271,00	1.355,00
2.10	Öleinsatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechseladefahrzeug, Rollcontainer OEF mit Transportfahrzeug	248,40	1.242,00
2.11	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	228,90	1.144,50
2.12	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	197,60	988,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft	149,00	745,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran >100 kN bis 300 kN Hubkraft	181,40	907,00
2.15	Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >300 kN Hubkraft	302,40	1.512,00
2.16	Abrollbehälter mit Ladelift	44,30	221,50
2.17	Abrollbehälter Mulde/Bergung	29,20	146,00
2.18	Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung	27,00	135,00
2.19	Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär	58,30	291,50
2.20	Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	106,90	534,50
2.21	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	17,20	86,00
2.22	Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	51,80	259,00
2.23	LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast	75,60	378,00

2.24	Tunnellüfter	74,50	372,50
2.25	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger	108,00	540,00
2.26	Drohne bis Klasse C2	43,20	216,00
2.27	Drohne ab Klasse C3	57,20	286,00

Anmerkungen:

- Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Punkt 1.
- Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 8 verwiesen.
- Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (z. B. Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- Hinsichtlich der Reinigung ist § 5 zu beachten.

### 3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		8,60
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,20	81,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	21,60	108,00
3.04	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		11,80
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	33,40	167,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Rettungsplattform	10,80	54,00

### 4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr
4.01	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge	21,60	108,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe <1.000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät; Hochdruckreiniger	29,10	145,50
4.03	Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	38,80	194,00
4.04	Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;	51,80	259,00
4.05	Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA	63,70	318,50
4.06	Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA	75,60	378,00
4.07	Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA	87,40	437,00
4.08	Stromerzeuger >150 kVA	110,10	550,50
4.09	Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer), ohne Stromversorgung	27,00	135,00
4.10	Hochdrucklöschgeräte (z. B. UHPS)	35,60	178,00
4.11	Auspumpaggregat >5.000 l/min	109,00	545,00

Anmerkung: Bei Anwendung der Pauschalgebühren zu diesen Gebührenpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Gebührengruppe D gesondert zu verrechnen.

## 5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung		17,20
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		32,40
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator u. Ä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	28,00	140,00
	<b>Füllung je Pressluftflasche:</b>	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l - 200 bar	3,20	
5.05	1 bis 2 l - 200 bar	4,30	
5.06	4 l - 200 bar	5,40	
5.07	7 l - 200 bar	9,70	
5.08	10 l - 200 bar	10,80	
5.09	12 l - 200 bar	11,80	
5.10	15 l - 200 bar	14,00	
5.11	6 bis 7 l - 300 bar	11,80	
5.12	50 l - 200 bar	44,20	
5.13	50 l - 300 bar	64,80	

Anmerkung: Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Gebührenposition 1.01.

## 6 Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
6.01	Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde		30,20
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	16,20	81,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		44,30
6.04	Flaschenzug, Greifzug komplett	16,20	81,00
6.05	Kunststoffseil je 20 m		13,00
6.06	Hebegerät (mechanisch, Handwinde)		15,10
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)	38,90	194,50
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	50,80	254,00
6.09	Zelt bis 10 Personen		47,50
6.10	Zelt über 10 Personen		65,80
6.11	Wärmebildkamera	38,80	194,00
6.12	Beleuchtungsgerät kabelgebunden	24,90	124,50
6.13	Beleuchtungsgerät akkubetrieben	27,00	135,00
6.14	Feldbett		6,50
6.15	Sandsackfüllgerät manuell	24,90	124,50
6.16	Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)	37,80	189,00

## 7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
7.01	Hitzeschutzanzug	19,40	97,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		25,90
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach Vorgaben	
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	38,80 bzw. nach Aufwand	194,00 bzw. nach Aufwand
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	100,40 bzw. nach Aufwand	502,00 bzw. nach Aufwand
7.06	Schnittschutzhose, Wathose		27,00

## 8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		7,60
8.02	Arbeitsboot	63,70	318,50
8.03	Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor	38,80	194,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot	60,40	302,00
8.05	Rettungsring, Ruder, Schubstange		7,60
8.06	Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor	15,10	75,50
8.07	Rettungsweste	8,70	43,50
8.08	Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)		68,00
8.09	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)		112,30
8.10	Feuerwehrzille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett	14,00	70,00
8.11	Unterwasserkamera (ohne Boot)	75,60	378,00
8.12	Unterwassersonar (ohne Boot)	60,50	302,50
8.13	Unterwasserschneidegerät	44,20	221,00
8.14	Eisretter	15,10	75,50
8.15	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	36,70	183,50
8.16	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst	24,90	124,50
8.17	Hebeballon, Hebesack (offen oder geschlossen) inkl. Zubehör	50,80	254,00

## 9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
9.01	Handfunkgerät	15,10	75,50
9.02	Kabelgebundenes Tauchertelefon	17,30	86,50
9.03	Drahtloses Tauchertelefon	25,90	129,50
9.04	Megafon (ohne Batteriekosten)		17,30

## 10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
10.01	Heumess-Sonde		14,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	25,90	129,50
10.03	Heuschneider elektrisch	15,10	75,50

## 11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
11.01	Auffangbehälter 1000 l	14,00	70,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	25,90	129,50
11.03	Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst	35,60	178,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff	35,60	178,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	14,00	70,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	37,80	189,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		11,80
11.08	Kanister 50 l		11,80
11.09	Kunststoffwanne 50 l	7,50	37,50
11.10	Kunststoffwanne 200 l	11,80	59,00
11.11	Ölfass bis 200 l	7,50	37,50
11.12	Behälter 220 l	11,80	59,00
11.13	Falttank 3000-5000 l, im Packsack	35,60	178,00
11.14	Falttank 3000-5000 l geschlossen, im Packsack	54,00	270,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	9,70	48,50
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	9,70	48,50
11.17	Kastenrinne Edelstahl	9,70	48,50
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		11,80
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		50,70
11.20	Alle übrigen Gasmessgeräte (je Gerät)	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	21,60	108,00
11.22	B-Druckschlauch 20m antistatisch		23,70
11.23	C-Druckschlauch 15m antistatisch		23,70
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)		23,70
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)		44,20
11.26	Ölsperren (je 10m)		144,70
11.27	Dichtkissensatz	50,70	253,50
11.28	Fasspumpe Flux, ex-geschützt, mit Zubehör	35,60	178,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	22,60	113,00
11.30	Handumfüllpumpe	19,40	97,00
11.31	Säure-Tauchpumpe, ex-geschützt	57,20	286,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, ex-geschützte Umfüllpumpe	57,20	286,00
11.33	Öl-Wassersauger, samt Zubehör	37,80	189,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	57,20	286,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	57,20	286,00

## Gebührengruppe B

### Gebühren für pauschalisierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO
		Pauschalgebühr
12.01	Wohnungsöffnung	nach Aufwand mind. jedoch 108,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	108,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	250,50
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 73,40
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 99,30
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 129,60
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 144,70
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand	nach Aufwand mind. jedoch 216,00

Anmerkung zu Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08: vgl. auch § 2 Abs. 2 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand (bei Gebührenposition 12.08 angenommen bei längerer Dauer = mehr als 30 Minuten).

## Gebührengruppe C

### Gebühr für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm	nach Aufwand mindestens jedoch 421,20

Anmerkung: vgl. § 2 Abs. 3 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung

### Gebührengruppe D

#### Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel z. B. Benzin, Gemisch, Dieselkraftstoff, Motoröl, Petroleum	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.
14.02	Pölmaterial, z. B. Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atemschutzmaterial z. B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial z. B. diverse Gase (z. B. Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

### Gebührengruppe E

#### Gebühren für Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit; die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

-----  
**GR Michael Pacher stellt den Antrag**, der Gemeinderat möge die Feuerwehrgebühren-Ordnung samt Gebührensätzen (Anlage I, Gebührengruppen A bis E) beschließen.

**Beschluss: einstimmig**

#### 5) Projekt „HWS Wangauer Ache“; Beschlussfassung

Mit Beginn 1. Quartal 2025 beginnt die WLVB mit der Umsetzung des „Projektes Wangauer Ache“, um die Gemeinden Oberwang und Innerschwand vor zukünftigen Hochwasserereignissen bestmöglich schützen zu können.

Die Realisierung des Projektes wird ca. 15 Jahre in Anspruch nehmen und an der Mündung der Wangauer Ache starten. Die Gesamtkosten des Projektes betragen Euro 19 Mio.

Beteiligt an den Kosten sind der Bund, das Land Oö. sowie die einzelnen Interessenten, die einen Nutzen aus diesen Maßnahmen ziehen. Basierend auf diesem Finanzierungsschlüssel beträgt der Anteil der Gemeinde Innerschwand an den Gesamtkosten 5,3 % (Euro 1.007.000), wovon nochmals 75 % aus Mitteln des Landes Oö. gefördert werden (GemFin NEU).

Im Ergebnis entstehen der Gemeinde daher Gesamtkosten iHv Euro 251.750. Dieser Betrag, so Bgm. Hans-Peter Pachler, sei in den nächsten zehn bis 15 Jahren aufzubringen.

**Bgm. Hans-Peter Pachler stellt den Antrag**, der Gemeinderat möge beschließen, sich an der Umsetzung dieses Projektes zu beteiligen und nach Vorliegen eines genehmigten Finanzierungsplanes die entsprechenden finanziellen Mittel bereitzustellen.

**Beschluss: einstimmig**

## 6) Teilnahme an einer EEG; Beschlussfassung

GR Stefan Lettner erklärt sich befangen

Die Gemeinden Tiefgraben, Sankt Lorenz und Innerschwand am Mondsee beabsichtigen, Mitglieder bei einer (noch zu gründenden) Erneuerbaren Energiegemeinschaft (EEG) zu werden.

Das Thema wurde von der KEM initiiert und werden grundsätzlich alle Gemeinden des Mondseelandes zu einer Teilnahme bzw. Gründung einer EEG eingeladen. Die entsprechende Unterstützung bei der Gründung der EEG kommt vom Raiffeisenverband Oberösterreich, dessen Mustersatzung an die Anforderungen der Gemeinden angepasst wird (Stimmrechte, Aufnahme von Mitgliedern, Genossenschaftsanteile, etc.). Als Dienstleister für die Abrechnungsmodalitäten konnte die Fa. So-Strom gewonnen werden.

In einem ersten Schritt sollen ausschließlich Anlagen der Gemeinde, ev. unter Einbeziehung des RHV, in die EEG eingebracht werden (Umspannwerk Unterach: VS und KiGa Innerschwand, KiGa und AGW Sankt Lorenz sowie KiGa und VS Tilo).

Wesentlich ist, dass bis auf die Einspielung der Abrechnungsdaten keine operativen Schnittstellen zu den Gemeinden bestehen, sondern die, noch zu bestimmenden, Organe der EEG diese als eigenständige juristische Person führen. Dazu ist es erforderlich, aus jeder teilnehmenden Gemeinde zumindest eine Person in die EEG zu entsenden. Für die Gemeinde Innerschwand hat sich dankenswerterweise GR Stefan Lettner bereit erklärt, diese Aufgabe zu übernehmen.

Ein Geschäftsanteil beträgt Euro 10, wobei beabsichtigt ist, dass jede Gründungsgemeinde 300 Geschäftsanteile zeichnet. Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Sie sind jedoch nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nachschusspflichtig, wobei die Nachschusspflicht erst nach Verbrauch der gezeichneten Geschäftsanteile zum Tragen kommt und mit dem Einfachen Ihres Geschäftsanteiles beschränkt ist. Die Kosten für die Gründung betragen € 2.700. Bgm. Hans-Peter Pachler sagt, nach Möglichkeit sollen in weiterer Folge auch Privatpersonen Mitglied werden können. Ziel sei, günstigeren Strom bereitstellen zu können.

**GR Georg Mayrhofer stellt den Antrag**, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde Innerschwand Mitglied in einer gemeinsam mit den Gemeinden Sankt Lorenz und Tiefgraben zu gründenden EEG wird und GR Stefan Lettner als Vertreter der Gemeinde in den Vorstand der EEG entsandt wird.

**Beschluss: einstimmig (GR Stefan Lettner befangen)**

## 7) Ordination Gemeindehaus – Änderung des Mietvertrages; Beschlussfassung

Aufgrund gesetzlicher Umstände einerseits sowie auf Wunsch des Mieters andererseits werden nachfolgende Änderungen zum bestehenden Mietvertrag zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

-----

## Änderungen zum Mietvertrag vom 01.03.2005

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Innerschwand, Bezirk Vöcklabruck, vertreten durch Bürgermeister Johann Draschwandtner, Innerschwand 83, 5311 Loibichl einerseits und Herrn Dr. Johannes Dick, Au 38, 5311 Loibichl andererseits wie folgt:

### 1. Änderungen zu Punkt VI.:

#### VI.

Der Mieter ist berechtigt, das Mietobjekt und die Mietrechte entgeltlich oder unentgeltlich ganz oder teilweise an dritte Personen zu überlassen. Rechtzeitig vor einer allfälligen Untervermietung hat der Mieter diese dem Vermieter unaufgefordert anzuzeigen und kommen beide Parteien überein, in einem solchen Fall den Mietzins, in einem noch festzulegenden Ausmaß, zu erhöhen.

### 2. Anfügung lit. d) zu V.:

Zur Deckung der Auslagen für die Verwaltung des Hauses verrechnet der Vermieter gem. § 22 MRG einen Betrag von monatlich € 12,85, erstmals zahlbar mit 01.07.2024.

### 3. Geltung

Sämtliche Änderungen werden mit 01.07.2024 wirksam; alle übrigen Bestimmungen des Vertrages vom 01.03.2005 bleiben unverändert bestehen.

### 4. Genehmigung

Die Änderungen zum Mietvertrag wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Innerschwand in seiner Sitzung am 20.06.2024 genehmigt.

**Bgm. Hans-Peter Pachler stellt den Antrag**, der Gemeinderat möge die Änderungen mit Wirksamkeit 01.07.2024 genehmigen.

**Beschluss: einstimmig**

### 8) Tarif Ganztageschule; Beschlussfassung

Für die Betreuung in der Ganztageschule (GTS) der VS Loibichl bezahlen die Erziehungsberechtigten € 25 je Wochentag im Monat. D. h.: Besucht ein Kind die GTS an einem Tag in der Woche, werden monatlich € 25 vorgeschrieben. Bei 2 Wochentagen sind es € 50, bei 3 Tagen € 75 und bei 4 Wochentagen € 100 (= mtl. Maximalbetrag).

Mit der Abwicklung der GTS ist der Familienbund beauftragt. Im Haushaltsjahr 2023 wurde ein Abgang von rd. € 16.000 erwirtschaftet, für 2024 wird lt. Finanzplan des Familienbundes ein Minus von rd. € 27.000 prognostiziert. Um ein Minus in der Abrechnung möglichst zu vermeiden, hat der Bildungsausschuss in der Sitzung am 29.2.2024 einstimmig empfohlen, den Tarif, beginnend mit dem

Schuljahr 2024/25, je Wochentag auf € 35 anzuheben, den Mittagstarif von € 12 auf € 18. Die beantragte Tarifierhöhung würde Mehreinnahmen von ca. € 4.000 bedeuten.

**GR Michaela Schindlauer stellt den Antrag**, den Tarif für die GTS in der VS TiLo mit Beginn des Schuljahres 2023/24 auf € 35 je Wochentag bzw. den Mittagstarif auf € 18 je Wochentag anzuheben.

**Beschluss: einstimmig**

#### 9) Kindergartentransport 2024/25; Auftragsvergabe an Fa. Reisen Feichtinger

Die Fa. Busreisen Feichtinger ist mit dem Kindergartentransport in den Gemeinden Tiefgraben, Innerschwand am Mondsee und St. Lorenz beauftragt. Die Abrechnung erfolgt nach den Tariftabellen, die von der WKO und Familienministerium ausgehandelt werden. Die Höhe der Tarife orientiert sich an der Kapazität der eingesetzten Busse und der gefahrenen Tageskilometer.

Aufgrund stark gestiegener Treibstoff-, Lohn- und Fahrzeuganschaffungskosten stellt die Fa. Busreisen Feichtinger an alle MSL-Gemeinden das Ansuchen, mit Beginn des Betreuungsjahres 2024/25 zu den vorgegebenen Tarifen einen Aufschlag von 10 % abzurechnen. Neben den oben angeführten Gründen wird auch ins Treffen geführt, dass der Kindergartentransport aufwändiger ist als der Schülertransport (mehr Haltestellen, längere Fahrzeiten).

In einer gemeinsamen Besprechung der Bürgermeister, Bildungsausschussobleute und Hrn. Feichtinger ist man übereinstimmend zu dem Entschluss gekommen, dem Ansuchen der Fa. Busreisen Feichtinger nachzukommen; eine diesbezügliche Empfehlung wurde auch im Bildungsausschuss einstimmig ausgesprochen. Die Mehrkosten betragen – auf Basis des Rechnungsabschlusses 2023 - rund € 2.400.

**GV Gabi Mayr stellt den Antrag**, das Unternehmen Busreisen Feichtinger beginnend mit dem Betreuungsjahr 2024/25 mit dem Kindergartentransport in Innerschwand zu beauftragen und die erbrachten Leistungen gem. der Tariftabelle plus einem zehnzehntigen Aufschlag zu vergüten.

**Beschluss: einstimmig**

#### 10) Kindergarten / alterserw. Gruppe – Tarifordnung; Beschlussfassung

Der Oö. Landtag hat beschlossen, dass der Besuch von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ab September 2024 bis 13 Uhr für alle Kinder bis zum Schuleintritt beitragsfrei ist. Diesem Umstand wurde in der Elternbeitragsverordnung des Landes OÖ Rechnung getragen und ist auch in der Tarifordnung des Kindergartens Innerschwand zu berücksichtigen.

Der Besuch einer Betreuungseinrichtung nach 13 Uhr ist weiterhin kostenpflichtig, wobei sich der Tarif je nach Familieneinkommen zwischen € 50 und € 128 monatlich bewegt; besuchen mehrere Kinder einer Familie kostenpflichtig eine Einrichtung, wird ein Rabatt gewährt (2. Kind 50%, ab 3. Kind 100%). Angepasst werden in der vorliegenden Tarifordnung auch Essenstarif und die Kosten für den Kindergartentransport. Die Mittagsverpflegung wird von Stefanie Niederbrucker aus Tiefgraben mit regionalen (Bio)Produkten zubereitet und vor Mittag in den Kindergarten bzw. die Schule transportiert. Unter Berücksichtigung der Kosten für Zutaten, Transport sowie Verwaltung empfiehlt der Bildungsausschuss einstimmig einen Preis von € 6,50 je Mahlzeit.

Der monatliche Elternbeitrag für den Kindergartentransport soll auf Vorschlag des Ausschusses von € 20 auf € 30 erhöht werden, um den jährlichen Abgang nicht weiter anwachsen zu lassen; auch bei diesem Posten ist ein Geschwisterrabatt, wie oben beschrieben, vorgesehen.

**GV Gabi Mayr stellt den Antrag**, die vorliegende Tarifordnung zu beschließen.

**Beschluss: einstimmig**

### 11) Kindergarten-Einrichtungsordnung; Beschlussfassung

Die Einrichtungsordnung (Kindergarten mit alterserweiterter Gruppe) wurde an die aktuelle Gesetzeslage (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bzw. Elternbeitragsverordnung) angepasst. Zudem wurden folgende innerbetriebliche Klarstellungen eingearbeitet: a) Kinder, deren Eltern in Karenz bzw. nicht berufstätig sind, können die Einrichtung nur bis 13 Uhr besuchen; b) Montag und Dienstag in der ersten Woche im September sind Organisations- und Vorbereitungstage für das Personal (kein Kinderdienst). Der Kooperationsbetrieb mit den Einrichtungen der Nachbargemeinden St. Lorenz und Tiefgraben (Osterferien, zwei Wochen in den Sommerferien) wird weitergeführt. Der Bildungsausschuss hat einstimmig empfohlen, die vorliegende Einrichtungsordnung zu beschließen.

**GR Michaela Schindlauer stellt den Antrag**, die Einrichtungsordnung zu beschließen.

**Beschluss: einstimmig**

### 12) Grundsatzbeschluss zur Erlangung des Prädikats „Naturpark-Kindergarten/Hort“

Der Kindergarten der Gde. Innerschwand am Mondsee soll ein „Naturpark-Kindergarten“ werden. Einrichtungen mit diesem Prädikat setzen sich dafür ein, bei den Kindern die Begeisterung für die Natur zu wecken, das Verständnis für ökologische Zusammenhänge zu fördern und einen nachhaltigen Umgang mit der Natur zu vermitteln. In Zusammenarbeit mit dem Naturpark sollen diese Ziele mittels Projekten und diverser Aktivitäten erreicht werden. Finanzielle Verpflichtungen sind mit diesem Schritt keine verbunden.

**GR Stefan Lettner stellt den Antrag**, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zur Erlangung des Prädikats „Naturpark-Kindergarten“ fassen.

**Beschluss: einstimmig**

### 13) Neubauvorhaben Rotes Kreuz Ortsstelle Mondsee; Grundsatzbeschluss

Der Landesverband Oö. beabsichtigt eine Modernisierung des Standortes Mondsee und hat ein Neubauvorhaben der Ortsstelle am gegenwärtigen Standort bekanntgegeben. Um den Vorgaben des Landes nachzukommen, benötigt das ÖRK zustimmende Grundsatzbeschlüsse aller beteiligten Gemeinden des Einsatzgebietes.

Das Projekt ist für die Gemeinden kostenneutral, d.h., das Projekt ist mit den jeweiligen BZ-Anteilen der Gemeinden in den MEFP aufzunehmen und werden die Mittel auf Basis des genehmigten Finanzierungsplanes von den Gemeinden abgerufen und an die Standortgemeinde Mondsee (Projektant) weitergeleitet. Zum jetzigen Zeitpunkt kann das ÖRK noch keinen Beginn der Bauarbeiten nennen.

**Bgm Hans-Peter Pachler stellt den Antrag**, der Gemeinderat möge der Neuerrichtung der Rot-Kreuz-Ortsstelle in Mondsee zustimmen.

**Beschluss: einstimmig**

### 14) LMS, Abgangsdeckung 2023/24; Beschlussfassung

Die Marktgemeinde Mondsee hat der Gemeinde Innerschwand am Mondsee die Abrechnung der Landesmusikschule Mondsee für das Jahr 2023 übermittelt. 32 (2022: 33) Schülerinnen und Schüler aus Innerschwand wurden im Jahr 2023 in der LMS Mondsee unterrichtet, der Abgang je Schüler

beträgt € 146,29 (2022: € 190,26). Der Kostenbeitrag für den Abgang 2023 beträgt, sofern der volle Betrag geleistet wird, sohin für die Gemeinde Innerschwand € 4.681,28 (2022: € 6.278,69). Laut Durchführungserlass des Amtes der OÖ. Landesregierung hat die Gemeinde einen Abgang von maximal Euro 70 je Schüler zu übernehmen.

**GR Michael Pacher stellt den Antrag**, der Gemeinderat möge einen Kostenbeitrag für den Abgang der Landesmusikschule Mondsee 2023 in der Höhe von € 100 je Schüler/in beschließen.

**Beschluss: einstimmig**

### 15) Sanierung Kirchendach Basilika Mondsee; Grundsatzbeschluss

Die Pfarre St. Michael Mondsee ist an die Gemeinden Tiefgraben, Sankt Lorenz, Innerschwand und Mondsee herangetreten, die Pfarre bei der Sanierung des Daches der Basilika finanziell zu unterstützen. In diesem Rahmen wurde nachfolgender Finanzierungsplan übermittelt:

Kostenanschlag	€ 4 265 000,00	Anmerkung	
Eigenmittel	€ 600 000,00	Rücklage Klosterladen	vorhanden
Versicherung	€ 450 000,00	Hagelschaden, Ablöse erfolgt	vorhanden
Diözese, 25%	€ 1 066 250,00	kirchenbehördliche Genehmigung ist erteilt	genehmigt
Spenden	€ 482 500,00	"Dachschindelverkauf", Haussammlung	
BDA, 10%	€ 426 500,00	Annahme	offen
Land, 15%	€ 639 750,00	Annahme	offen
<b>Gemeinden</b>	<b>€ 600 000,00</b>	Annahme	offen
Delta	€ 0,00		

Baubeginn April  
2024

Geldmittel zu Baubeginn:

Eigenmittel Diözese	€ 600 000,00
Diözese 1. Teil	€ 950 000,00
Versicherung	€ 450 000,00

€ 2 000 000,00

Die Gemeinde Innerschwand kann aufgrund der derzeitigen finanziellen Situation keine Zusage über die Höhe einer allfälligen Unterstützung treffen, ist aber bereit, sich nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel und in Abhängigkeit zu den zu leistenden Pflichtausgaben und umzusetzenden Projekten, mit einem vom Gemeinderat noch zu bestimmenden Betrag an der Sanierung zu beteiligen. Bgm. Hans-Peter Pachler sagt, unter Anwendung des Einwohnerschlüssels würde es Innerschwand mit einem Betrag von € 62.000 treffen. „Dieses Geld ist aber nicht vorhanden“, stellt Pachler fest. Man werde sich nicht verschließen, aber eine Förderung könne es nur nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten geben, so der Bürgermeister.

**Ersatz-GR Michaela Lametschwandtner stellt den Antrag**, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, sich nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel und in Abhängigkeit zu den zu leistenden Pflichtausgaben und umzusetzenden Projekten, an der Sanierung des Kirchendaches finanziell zu beteiligen.

**Beschluss: einstimmig**

**16) Flächenwidmungsplanänderungen – Beantwortung von Versagungsgründen:**

- **Fwpl.Ä. 4.21, Bereich „Loibichl“, Gstk. 1187/1, 1187/3, 1188/1 u. .254, KG Innerschwand**
- **Fwpl.Ä. 4.25, Bereich „Wangau“, Gstk. 1502/3, 2164/2 u. 2165/1, KG Innerschwand**

**Beantwortung der Versagungsgründe Beschlussfassung – Teiländerung Flächenwidmungsplan / ÖEK-Änderung: Flächenwidmungsplanänderung 4.21, Bereich „Loibichl“ – Gstk. 1187/1, 1187/3, 1188/1, KG Innerschwand - Umwidmung von „Betriebsbaugebiet“ in „Bauland- Kerngebiet“**

Am 07.03.2024 wurde vom Gemeinderat der Beschluss gefasst und das Ersuchen um aufsichtsbehördliche Genehmigung, datiert am 21.03.2024 versendet. Mit Schreiben vom 29.04.2024 wurden der Gemeinde Versagungsgründe mitgeteilt. Die Prüfung hat Folgendes ergeben: Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes sind im Bereich der Parzellen Nr. 1187/1, 1187/3 und 1188/1 sowie der Baufläche .254, alle KG Innerschwand, folgende Umwidmungsmaßnahmen beabsichtigt:

- Umwidmung von „Bauland-Betriebsbaugebiet“ in „Bauland Kerngebiet“, im Ausmaß von ca. 1420 m<sup>2</sup>, wobei ca. 160 m<sup>2</sup> dieser Fläche zusätzlich mit einer „Schutz oder Pufferzone im Bauland- SP15 Pufferfläche zu Gewässern: von jeglicher Bebauung freizuhalten, mit Ausnahme einer Terrasse und einer Stützmauer; ab dem ersten Obergeschoß ist eine bis zu maximal 1,5 m in die Schutzzone reichende, freischwebende Bebauung zulässig“ überlagert werden.
- Umwidmung von „Bauland-Betriebsbaugebiet“ in „Grünfläche mit besonderer Widmung Grünzug – GZ3= Pufferfläche zu Gewässern: von jeglicher Bebauung freizuhalten, bei bestehenden baulichen Anlagen und Gebäuden sind bauliche Maßnahmen zu deren Erhaltung zulässig“ im Ausmaß von ca. 272 m<sup>2</sup>.

Grundsätzlich bestehen gegen die beantragte Umwidmung keine fachlichen Bedenken, allerdings wird aus rechtlicher Sicht bemängelt, dass der vom Gemeinderat am 07.03.2024 gefasste Genehmigungsbeschluss nicht mit den dazugehörigen vorgelegten Planunterlagen, datiert mit 27.03.2024, übereinstimmt. Es liegen somit Versagungsgründe vor. Die Versagungsgründe werden seitens Gemeinde folgend beantwortet: Die geplanten Widmungen der Grundstücke Nr. 1187/1, 1187/3 und 1188/1 sowie der Baufläche .254 werden wie im Flächenwidmungsplan angeführt dem Bauausschuss sowie in weiterer Folge dem Gemeinderat nochmals vorgetragen.

Auf dem Grundstück Nr. 1187/1 soll eine Fläche mit ca. 272 m<sup>2</sup> von „Bauland-Betriebsbaugebiet“ in „Grünfläche mit besonderer Widmung Grünzug – GZ3= Pufferfläche zu Gewässern: von jeglicher Bebauung freizuhalten, bei bestehenden baulichen Anlagen und Gebäuden sind bauliche Maßnahmen zu deren Erhaltung zulässig“ gewidmet werden und die übrigen 391 m<sup>2</sup> in „Bauland-Kerngebiet“.

Auf dem Gstk. 1187/3 sollen ca. 160 m<sup>2</sup> dieser Fläche mit einer „Schutz oder Pufferzone im Bauland-SP15 Pufferfläche zu Gewässern: von jeglicher Bebauung freizuhalten, mit Ausnahme einer Terrasse

und einer Stützmauer; ab dem ersten Obergeschoß ist eine bis zu maximal 1,5 m in die Schutzzone reichende, freischwebende Bebauung zulässig“, überlagert werden und die gesamte Fläche mit den Gstk. 1188/1 u. .254 in „Bauland- Kerngebiet“.

Mit dem Plan von Ortsplaner DI Attwenger, dat. mit 27.07.2023, wird um die Beantwortung der Versagungsgründe durch den Gemeinderat ersucht. In der Bauausschusssitzung am 06.06.2024 wurde einstimmig die Beantwortung der Versagungsgründe empfohlen.

**Vizebgm. Josef Edtmayer stellt den Antrag**, die Beantwortung der Versagungsgründe zur Flächenwidmungsplanänderung 4.21, Bereich „Loibichl“ – Gstk. 1187/1, 1187/3, 1188/1, KG Innerschwand - Umwidmung von „Betriebsbaugebiet“ in „Bauland-Kerngebiet“ zu beschließen.

**Beschluss: einstimmig**

**Beantwortung der Versagungsgründe Beschlussfassung – Teiländerung Flächenwidmungsplan / ÖEK-Änderung: Flächenwidmungsplanänderung 4.25, Bereich „Wangau“ – Gstk. 1502/3, 2164/2, 2165/1, KG Innerschwand - Umwidmung von „Betriebsbaugebiet“ in „Eingeschränktes gemischtes Baugebiet (MB2)“.**

---

Am 07.03.2024 wurde vom Gemeinderat der Beschluss gefasst und das Ersuchen um aufsichtsbehördliche Genehmigung, datiert am 21.03.2024 versendet.

Mit Schreiben vom 29.04.2024 wurden der Gemeinde Versagungsgründe mitgeteilt. Die Prüfung hat Folgendes ergeben. Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, eine ca. 3096 m<sup>2</sup> große Fläche der Grundstücke 1502/3, 2164/2, 2165/1, KG Innerschwand, von „Bauland Betriebsbaugebiet“ in Bauland „eingeschränktes gemischtes Baugebiet (MB2) mit teilweise überlagerter Schutz- und Pufferzone im Bauland und Grünfläche mit besonderer Widmung - Trenngrün (ca. 34 m<sup>2</sup>), umzuwidmen.

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 33 Abs. 2. Oö. ROG 1994 wurde der Gemeinde Innerschwand am Mondsee mitgeteilt, dass aus forstfachlicher Sicht sowie seitens WLW Einwände gegen die beantragte Umwidmung bestehen. Auf die Ausführung in der Stellungnahme der örtlichen Raumordnung vom 11.12.2023 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Nach der Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung hat eine nochmalige Beteiligung der Fachabteilungen ergeben, dass aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht die Änderung nunmehr zur Kenntnis genommen wird bzw. keine Versagungsgründe geltend gemacht werden.

Allerdings wird aus rechtlicher Sicht bemängelt, dass der vom Gemeinderat am 07.03.2024 gefasste Genehmigungsbeschluss nicht mit den dazugehörigen vorgelegten Planunterlagen, datiert mit 23.02.2024, übereinstimmt. Ein Beschluss für das „Trenngrün“ und für die „Schutz- oder Pufferzone SP8“ liegt nicht vor bzw. geht aus dem Beschlussprotokoll nicht hervor. Darüber hinaus wurde in der Beschlussfassung lediglich das Grundstück Nr. 2164/2, KG Innerschwand, angeführt und nicht alle die von der Umwidmung betroffenen Grundstücke. Es liegen somit Versagungsgründe vor.

Die Beantwortung der Versagungsgründe wird seitens Gemeinde wie folgt formuliert: Die Grundstücke Nr. 1502/3, 2164/2 und 2165/1 werden wie im Flächenwidmungsplan angeführt mit dem Trenngrün Trg1- Grün- oder Freifläche als Pufferzone zwischen verschiedenen Widmungen bzw. Nutzungen ca. 34m<sup>2</sup> sowie die Schutz- u. Pufferzone SP 8 „die Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern ist unzulässig“ dem Bauausschuss und dem Gemeinderat vorgetragen. Das gegenständliche Trenngrün, das auf dem Gstk. 1502/3 als Pufferfläche zwischen verschiedenen Widmungen und Nutzungen fungieren

soll, wird bei dieser Umwidmung nicht verändert. Die Schutz- u. Pufferzone SP 8 „die Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern ist unzulässig“ wurde aufgrund der Forderung der WLV über ein bestehendes Retentionsbecken und einem Gerinne gelegt, um diese vor Bebauung dauerhaft zu schützen. Eine Teilfläche des Gstk. 2146/2 von ca. 8 m<sup>2</sup>, welches derzeit noch Betriebsbaugebiet ist, wird mit Zustimmung des Grundeigentümers in MB 2 umgewidmet, um spätere Konflikte zu angrenzender Wohnnutzung hinten zu halten. Somit werden die fehlenden Grundstücksnummern in den Beschluss aufgenommen und mit dem Plan vom Ortsplaner DI Attwenger, dat. mit 23.02.2024, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

In der Bauausschusssitzung am 06.06.2024 wurde einstimmig die Beantwortung der Versagungsgründe empfohlen.

**Vizebgm. Josef Edtmayer stellt den Antrag**, die Beantwortung der Versagungsgründe zur Flächenwidmungsplanänderung 4.25, Bereich „Wangau“ – Gstk. 1502/3, 2164/2, 2165/1, KG Innerschwand - Umwidmung von „Betriebsbaugebiet“ in „Eingeschränktes gemischtes Baugebiet (MB2) mit teilweise überlagertem Schutz u. Pufferzone im Bauland und Grünfläche mit besonderer Widmung Trenngrün“ zu beschließen.

**Beschluss: einstimmig**

#### 17) Bericht des Bürgermeisters

- **Wasserversorgung Auhof:** Die wasserrechtliche Bewilligung betreffend Versorgung der Wohnungen in Auhof (Wohlfahrtseinrichtung der Tabaktrafikanter) ist abgelaufen. Da sich das Gebäude in weniger als 50 Meter Entfernung zur Gemeindewasserleitung befindet, besteht Anschlusspflicht an die Gemeindewasserversorgung; hergestellt wird die Verbindung voraussichtlich im Herbst.
- **Badeplatz:** Bgm. Hans-Peter Pachler berichtet, dass die Gemeinde Eigentümer einer 240 Quadratmeter großen Badefläche im Bereich Seeblick ist. Derzeit ist die Fläche an zwei Landwirte verpachtet, der Pachtzins wurde heuer verdoppelt. Bgm. Pachler stellt zur Diskussion, ob nicht ein Teil der Fläche veräußert werden sollte und den Erlös dem Haushalt zuzuführen; der Bürgermeister schlägt vor, eine Bewertung der allenfalls zu veräußernden Fläche vornehmen zu lassen. Die Meinungen im Gremium sind unterschiedlich und reichen von langfristiger Verpachtung über Anhebung des Pachtzinses auf einen marktüblichen Wert bis zu einem Nein zum Verkauf.
- Für die **Gemeindewohnung** in Loibichl gibt es eine Bewerbung, eine Besichtigung mit den Interessenten erfolgt nach deren Rückkehr aus dem Urlaub. Dauer des Mietvertrages: drei Jahre.
- Beim **Info-Abend „Gemeinsam sicher“** mit Vertretern der Polizeiinspektion Unterach im Gemeindehaus Loibichl wurden verschiedene Themen (Verkehr, Betrug, Drogenproblematik) angesprochen. Eine Neuauflage der Veranstaltung ist denkbar.
- Sehr gut besucht war der **Vortrag „Safer Internet“**; die Vortragende skizzierte, welche Chancen und Risiken das Internet birgt.
- **Widmungsansuchen Niedersee:** Bei einem seit Jahren verfolgten Widmungsansuchen wird noch einmal ein Anlauf unternommen; von der Raumordnung gibt es positive Signale, von Seiten des Naturschutzes negative.

- **Baulandsicherung Hiasnbauer:** Das Oberflächenentwässerungskonzept wurde kürzlich vorgestellt.
- **Güterweg Fanger:** Die zweite Etappe der Sanierung soll lt. Wegeerhaltungsverband Ende August starten.
- **Güterweg Seewinkl/Radverkehr:** Um die Gefahrenstelle beim Anwesen Moosinger zu entschärfen, wurden Warnhinweise auf die Fahrbahn aufgespritzt. Zusätzlich ist die Aufstellung von Hinweisschildern geplant.
- **Ehrung:** Der langjährige Gemeinderat Christian Mayr wurde mit der Goldenen Medaille für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichnet.
- **Speed Connect:** Der Ausbau des Glasfasernetzes ist ins Stocken geraten, seit März habe man von der Fa. Speed Connect nichts mehr gehört.
- Beim **Sommerfest im Kindergarten** wurde die langjährige Leiterin, Suse Nachbagauer, verabschiedet.

## 18) Berichte der Ausschüsse

**Prüfungsausschuss** – Michaela Lametschwandtner berichtet, dass in der jüngsten Sitzung eine Gebarungsprüfung durchgeführt wurde.

**Bau-, Straßen-, Planungs-, Kanal- und Wasserausschuss** – **Obmann Vizebgm. Josef Edtmayer** hält fest, dass in der jüngsten Sitzung diverse Vorhaben besprochen worden seien. Zudem teilt er mit, dass mit Fritz Hierl jun. ein neuer Erntereferent gefunden wurde; in dieser Funktion meldet Hierl mehrmals pro Jahr der Statistik Austria aktuelle (Ernte-)Daten.

**Generationen-, Sport- und Vereinsausschuss** – keine Sitzung

**Schule-, Kindergarten-, Integrations- und Familienausschuss** – Obfrau GV Gabriele Mayr verweist auf die heute behandelten Tagesordnungspunkte. Die Volksschule wird 2024/25 wieder vierklassig geführt, mehr als 60 Kinder besuchen in Loibichl den Unterricht.

**Wirtschafts-, Tourismus- und Kulturausschuss** – Bgm. Hans-Peter Pachler erinnert an die Veranstaltung „gsunga, gspüt und gschaut“ in der Turnhalle; der Abend sei sehr erfolgreich gewesen und für die Wasserrettung ein stattlicher Betrag, der für den Ankauf eines neuen Bootes verwendet wird, zusammengekommen. Er dankte dem Organisationsteam um Albert Mayrhofer und stellte in Aussicht, dass es auch 2025 es eine derartige Veranstaltung geben soll. Bereits im Herbst soll erstmals ein Wirtschafts-Stammtisch stattfinden.

**Landwirtschafts-, Umwelt- und Energieausschuss** – keine Sitzung. Obmann Stefan Lettner erwähnt die gute Zusammenarbeit zwischen Jägerschaft und Landwirte; während der Erntezeit werden Drohnen eingesetzt, um Jung-Wild aufzuspüren und dieses somit vor den Mähgeräten schützen zu können.

## 19) Allfälliges

**Erledigung Dringlichkeitsantrag:**

**Entscheidung über die Verfahrenseinleitung - Teiländerung Flächenwidmungsplan: Flächenwidmungsplanänderung 4.19 - Teilfl. Gstk. 2164/4 u. 2164/2, KG Innerschwand, Widmung von „landw. Grünland“ in „Bauland Sternchenbau“ und umgekehrt.**

Mit Datum vom 29.04.2022 wurde ein Antrag zum flächengleichen Tausch von Teilflächen des Gstk. 2164/4 u. 2164/2, KG Innerschwand, im Ausmaß von ca. 150 m<sup>2</sup> eingereicht. Grund dieses Ansuchens ist der Bau einer Holzhütte als Anbau zum Haupthaus.

Bei der Vorprüfung durch Raumordnung und Naturschutz wurde das Vorhandensein von 2 Haupthäusern als problematisch angesehen. Auch die Größe der Sternchenfläche von mehr als 1000 m<sup>2</sup> lässt keine Erweiterung zu. Der flächengleiche Tausch von Bauland Sternchenbau +27 mit Grünland würde von Raumordnung und Naturschutz zur Kenntnis genommen werden, sofern die Grundlagenforschung positiv ausfallen wird. Das Haupthaus .247/2 wurde im Jahre 1997 abgerissen und als Wohnhaus bewilligt, wiedererrichtet und das Nebengebäude, ebenfalls bewilligt im Jahre 1962, aufgrund eines Brandes wiederaufgebaut und erweitert. Ein Stallgebäude, welches im Grünland auf Gstk. 2166 u. 2164/4 steht und mit Bewilligung im Jahre 2011 erweitert wurde, ist von landwirtschaftlichem Ursprung.

In der Bauausschusssitzung am 24.05.2022 wurde einstimmig entschieden, die Einleitung der Umwidmung zu empfehlen.

Nach dem Beschluss des Gemeinderates am 09.06.2022 über die Einleitung der Umwidmung wurden die übermittelten Unterlagen aufgrund eines Widerspruches zur ausdrücklichen Anordnung des § 33 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, der ausdrücklich den Beschluss des Planentwurfs durch den Gemeinderat anordnet, als gegenstandslos erachtet und ein Verfahren nicht ausgelöst.

Die geplante Umwidmung wird mit Plan von Ortsplaner DI Attwenger, dat. am 15.04.2024, dem Gemeinderat vorgelegt und soll diese erneut eingeleitet werden.

**Vizebgm. Josef Edtmayer stellt den Antrag**, die Umwidmung der Flächenwidmungsplanänderung 4.19 von der Teilfläche des Gstk. 2164/4 u. 2164/2, KG Innerschwand - Widmung „landw. Grünland“ in „Bauland Sternchenbau +27“ und „Bauland Sternchenbau +27“ in „landw. Grünland“, einzuleiten.

**Beschluss: einstimmig**

- **Einladung:** GR Stefan Lettner lädt die Mitglieder des Gemeinderates zu seiner Hochzeit im Oktober ein.

## 20) Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 7.3.2024

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift vom 7.3.2024 (Nr. 1/2024), keine Einwendungen eingebracht wurden und erklärt sie für genehmigt.

Ende: 20.55 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Hans Peter Pachler)

(VB Hubert Daxner)

Die noch nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde an die Fraktionsobleute am \_\_\_\_\_ abgeschickt. Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am \_\_\_\_\_ ohne Einwendungen genehmigt.

Protokollfertiger:

ÖVP:

FPÖ: